

Examensklausurenkurs Zivilrecht: Corporate Raiding

A. Sachverhalt

Die Alpenbrause GmbH ist ein mittelständischer Hersteller von Fitness- und Lifestylegetränken. Ihr bekanntestes und am Markt erfolgreichstes Produkt ist die „Alpenbrause“, eine Limonade, deren Konsum bei hoher körperlicher Beanspruchung Ermüdungserscheinungen über einen längeren Zeitraum verhindert; hiervon werden jährlich etwa 500.000 Liter abgesetzt. Alleingesellschafter und Geschäftsführer der Alpenbrause GmbH ist der „Erfinder“ der Alpenbrause, der Lebensmittelchemiker Andreas (A). Dieser hat – noch vor Gründung der Alpenbrause GmbH im Jahr 1993 – den Begriff „Alpenbrause“ als Marke schützen und sich selbst als Inhaber der Marke in das Register des Deutschen Patent- und Markenamtes (DPMA) eintragen lassen.

Im Frühjahr 2013 verliert A das Interesse daran, sich selbst um die Vermarktung der „Alpenbrause“ zu kümmern, und beschließt, sich fortan hauptsächlich seinen eigentlichen Interessen – den Frauen und dem Alkohol – zu widmen. In der Folgezeit werden durch die Alpenbrause GmbH mehrfach Kunden unpünktlich beliefert; das Unternehmen entgleitet A zunehmend. Im Mai 2015 teilt die Geschäftsführung der Fitnesskette „Fit & Sexy Ltd.“ dem A telefonisch mit, dass sie in Anbetracht seiner Unzuverlässigkeit einen seit dem Jahr 2002 bestehenden Bezugsvertrag über monatlich 20.000 Liter „Alpenbrause“, der bislang jährlich verlängert wurde und der zum 31.12.2015 ausläuft, nicht mehr verlängern wird.

A beschließt vor diesem Hintergrund, die Alpenbrause GmbH zu verkaufen. Er wendet sich im Juni 2015 an seinen Freund Dubelius (D), der als Managing Director der weltweit tätigen Investmentbank „Silverman Flachs“ (S-Bank) mit Unternehmensverkäufen Erfahrung hat. D rät A, sein Unternehmen im Rahmen eines „kontrollierten Bieterverfahrens“ zu veräußern, um möglichst viele potentielle Käufer anzusprechen. Ein solches Bieterverfahren ist dadurch gekennzeichnet, dass der Verkäufer zunächst selbst einen begrenzten Kreis von potentiellen Bietern bestimmt. Der Bieterkreis wird im Laufe des Verfahrens durch parallele Verhandlungen mit den Bietern schrittweise eingeschränkt, bis schließlich mit einem der Bieter ein Kaufvertrag geschlossen werden kann. Im Rahmen des Bieterverfahrens führt die S-Bank im Auftrag des A eine sog. „Vendor Due Diligence“ durch. Im Rahmen dieser Due Diligence werden durch Mitarbeiter der S-Bank sämtliche bei der Alpenbrause GmbH vorhandenen geschäftlichen Unterlagen (Gründungsdokumente, Verträge mit Kunden und Lieferanten, Arbeitsverträge, Mietverträge, Buchhaltung, steuerliche Unterlagen, Korrespondenz) gesichtet und auf Auffälligkeiten überprüft. Auf diese Weise soll sie eine umfassende Einschätzung der finanziellen, steuerlichen und rechtlichen Risiken ermöglichen, die für einen potentiellen Käufer mit einem Erwerb der Alpenbrause GmbH verbunden sind. Die Ergebnisse der Due Diligence

* Wissenschaftlicher Assistent und Akademischer Rat a.Z. am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Deutsches, Europäisches und Internationales Unternehmensrecht an der Ludwig-Maximilians-Universität München.

werden in einem 300 Seiten starken Bericht („Due Diligence Report“) zusammengefasst. Auf S. 1 des Due Diligence Reports heißt es („Präambel“):

„Der Report wurde durch die S-Bank im Hinblick auf die geplante Veräußerung der Geschäftsanteile an der Alpenbrause GmbH im Auftrag ihres Alleingeschafters (A) erstellt. Der Report darf nur mit Zustimmung der S-Bank an Dritte weitergegeben werden. Jeder Dritte, an den dieser Report weitergegeben wird, erklärt sich damit einverstanden, dass er sich in keiner Weise auf die in dem Report getroffenen Aussagen verlassen kann, und erkennt an, dass weder die S-Bank noch ihre Partner und Mitarbeiter ihm gegenüber die Gewähr oder eine Haftung für die Richtigkeit des Reports übernehmen (gleichgültig aus welchem Rechtsgrund). Die S-Bank ist zur näheren Erläuterung einzelner Inhalte des Reports gegenüber Dritten nicht verpflichtet.“

Im Laufe des Bieterverfahrens wird der Due Diligence Report mit Einverständnis der S-Bank mehreren potentiellen Kaufinteressenten zur Verfügung gestellt. Ein Kaufvertrag, in dem sich A zur Übertragung der Geschäftsanteile der Alpenbrause GmbH gegen Zahlung eines Kaufpreises i.H.v. 7.430.000 EUR verpflichtet, kommt schließlich mit der „Corporate Raiding GmbH & Co. KG“ (C-KG), zustande. Das Geschäftsmodell dieser Gesellschaft besteht darin, Beteiligungen an insolvenznahen Unternehmen zu erwerben und diese entweder zu sanieren oder zu zerschlagen, um sie anschließend gewinnbringend weiter zu veräußern. Während der Vertragsverhandlungen stellt die C-KG über ihre Anwälte vereinzelt Nachfragen, insbesondere zu Mietverträgen und Arbeitsverträgen der Alpenbrause GmbH. In Anbetracht des ausführlichen Due Diligence Reports der S-Bank verzichtet sie jedoch auf eine eigene detaillierte Due Diligence.

Am 16.9.2015 wird der Kaufvertrag zwischen A und der C-KG unterzeichnet und notariell beurkundet („Signing“); der Übergang der Geschäftsanteile und die Zahlung des Kaufpreises („Closing“) folgen am 30.9.2015. Die C-KG bestellt ihren Kommanditisten Carl (C) unmittelbar nach Abschluss der Transaktion zum neuen Alleingeschaftsführer der Alpenbrause GmbH. Als erste Amtshandlung lässt C zwei defekte Befüllungsmaschinen für insgesamt 20.000 EUR reparieren. Ferner gibt die C-KG für interne Zwecke ein umfangreiches Gutachten zu Möglichkeiten einer gewinnbringenden Zerschlagung der Alpenbrause GmbH bei dem renommierten Unternehmensberater Prof. Dr. Roland Taler (T) in Auftrag, für das T der C-KG ein Honorar i.H.v. 85.000 EUR in Rechnung stellt. Ein seit den 90er Jahren nicht mehr genutztes ehemaliges Betriebsgrundstück kann C im Namen der Alpenbrause GmbH zum Verkehrswert von 350.000 EUR an eine Spedition veräußern; der daraus resultierende Veräußerungserlös wird abzüglich einer Steuerrücklage an die C-KG ausgeschüttet.

Am 28.12.2015 erhält die Alpenbrause GmbH ein Schreiben der Fit & Sexy Ltd., in dem diese noch einmal darauf hinweist, dass sie – wie bereits gegenüber A angekündigt – den bestehenden Bezugsvertrag aus dem Jahr 2002 über 20.000 Liter Alpenbrause pro Monat nicht verlängern werde. A hatte über diesen Umstand im Rahmen des Verkaufsprozesses weder die S-Bank noch die C-KG informiert. Am 4.1.2016 erhält die Alpenbrause GmbH ein Schreiben des Insolvenzverwalters Isidor (I), in dem dieser darauf hinweist, dass A den gesamten für die Alpenbrause erhaltenen Kaufpreis im Casino verspielt habe und deshalb die auf den Veräußerungserlös anfallende Einkommensteuer nicht bezahlen konnte; über sein Vermögen sei daher

das Insolvenzverfahren eröffnet worden. A sei – was ihm offenbar selbst nicht bewusst gewesen sei – jedoch nach wie vor Inhaber der Marke „Alpenbrause“, die von der Alpenbrause GmbH weiterhin genutzt werde, ohne dass diese dazu berechtigt sei. Er verlange daher Schadensersatz in Form einer fiktiven Lizenzgebühr i.H.v. 0,50 EUR pro verkauftem Liter „Alpenbrause“ für die Nutzung der Marke in den Monaten Oktober bis Dezember; für die Zukunft sei er bereit, über den Abschluss eines entsprechenden Lizenzvertrages zu verhandeln.

C kommt am 5.1.2016 entsetzt in Ihre Rechtsanwaltskanzlei und bittet Sie um eine gutachterliche Prüfung der folgenden Fragen:

- (1) Kann sich die C-KG von dem am 16.9.2015 mit A geschlossenen Kaufvertrag lösen, weil die Alpenbrause GmbH nicht Inhaberin der Marke „Alpenbrause“ ist und weil A im Rahmen der Vertragsverhandlungen nicht offengelegt hat, dass die Fit & Sexy Ltd. den seit 2002 bestehenden Bezugsvertrag nicht weiter verlängern wird?
- (2) Wie wirken sich die zwischenzeitlich erfolgten Investitionen (Gutachten des T, Reparatur der Befüllungsmaschinen) und die Veräußerung des Betriebsgrundstücks auf eine etwaige Rückabwicklung des Kaufvertrags aus?
- (3) Hat die C-KG Ansprüche gegen die S-Bank, da dieser im Rahmen der durchgeführten Due Diligence nicht aufgefallen ist, dass nicht die Alpenbrause GmbH, sondern A in Person Inhaber der Marke „Alpenbrause“ ist, und sie dementsprechend in ihrem Due Diligence Report darauf nicht hingewiesen hat?